## § 5 Lehrerkonferenz

(1) An jedem Kollegtagort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) [1]Mitglieder sind alle am Kollegtag beteiligten Lehrkräfte. [2]Vorsitzendes Mitglied ist der Kolleggruppenleiter. [3]Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. [4]Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. [5]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. [6]§ 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gilt entsprechend.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Lehrgangsnoten und

2. die Entlassung eines Teilnehmers.